

Anlage 8: Leistungsanforderungen nach RAL-UZ 38 Emissionsarme Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen

Anforderungen

1 Herstellung

1.1 Holzherkunft

Massivholzteile, Leimhölzer, Furniere und die zur Sperrholzherstellung verwendeten Hölzer sollten nicht aus Urwäldern (borealen und tropischen Primärwäldern) stammen.

1.2 Formaldehyd in Holzwerkstoffen

Produkte und Holzwerkstoffe dürfen im Rohzustand, d.h. vor einer Bearbeitung oder Beschichtung, eine Ausgleichskonzentration für Formaldehyd von 0,1 ppm im Prüfraum nicht überschreiten.

1.3 Beschichtungssysteme

Zu den Beschichtungssystemen gehören Beizen, Grundierungen, Klarlacke, Decklacke, Folien, Dekorpapiere, Klebstoffe usw.

1.3.1 Allgemeine stoffliche Anforderungen

Die verwendeten Beschichtungssysteme dürfen keine Stoffe als konstitutionelle Bestandteile enthalten, die:

1. in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG aufgeführt und die in GefStoffV (Gefahrstoffverordnung vom 23.12.2004) genannten und folgende in Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG näher bestimmten Eigenschaften aufweisen:
 - sehr giftig (T+)
 - giftig (T):
2. in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG aufgeführt sind und die in § 4 GefStoffV genannten und folgende in Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG näher bestimmten Eigenschaften aufweisen:
 - krebserzeugend (Carc.Cat. 1, Carc.Cat. 2)
 - erbgutverändernd (Mut.Cat. 1, Mut.Cat. 2)
 - fortpflanzungsgefährdend (Repr.Cat. 1, Repr.Cat. 2)
3. in der Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe (TRGS 905) eingestuft sind als
 - krebserzeugend (K1, K2)
 - erbgutverändernd (M1, M2)
 - fortpflanzungsgefährdend (RF1, RF2);

1.3.2 Flüssige Beschichtungssysteme

In flüssigen Beschichtungssystemen dürfen bei Möbeln und sonstigen Materialien mit dreidimensionaler Oberfläche die eingesetzten Beschichtungsstoffe ein Gehalt von max. 420 g/l VOC nicht überschreiten.

Ausgenommen hiervon sind Lackieranlagen, die über eine Abgasreinigung verfügen, die den Anforderungen der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft vom 27.02.1998) oder der EU-Lösemittelrichtlinie entspricht.

2 Nutzung

2.1 Innenraumluftqualität

Die Produkte dürfen bei Möbeln und sonstigen Produkten mit dreidimensionaler Oberfläche die nachfolgend genannten Emissionswerte nicht überschreiten:

Substanz Anfangswert (24 ± 2 h), Endwert (28. Tag)

- Formaldehyd - 0,05 ppm
- Organische Verbindungen, Siedepunkt 50 - 250°C, - 600 mg/m
- Organische Verbindungen, Siedepunkt > 250°C, - 100 mg/m
- krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe < 1 mg/m³ < 1 mg/m³

2.2 Verpackungen

Die Produkte sind nach Möglichkeit so zu verpacken, dass ein Ausgasen flüchtiger Bestandteile nach der Herstellung ermöglicht wird.